

Der Facebook-Beschluss des BGH – Datenschutz durch Wettbewerbsrecht?

Tom Schmidt

Zusammenfassung

Dieser Beitrag betrachtet eine vom BGH in seinem Beschluss vom 23.06.2020 neu entwickelte Fallgruppe des § 19 I GWB und arbeitet dabei insbesondere deren dreigliedriges Prüfungsschema heraus. Gezeigt wird sowohl, wie die Verknüpfung von Wertungen des Datenschutzrechts und Instrumenten des Kartellrechts gelingt, als auch wie der BGH vermeidet, auf die Feststellung eines außerkartellrechtlichen Verstoßes gegen rein datenschutzrechtliche Normen, wie die DSGVO, angewiesen zu sein. Schlussendlich wird das Potential und der Bedarf einer solchen Verbindung zwischen Datenschutz und Wettbewerbsrecht diskutiert und darauf hingewiesen, dass einige zentrale Fragen der neuen Fallgruppe, insbesondere mit Blick auf das angemessene Alternativszenario im funktionierenden Wettbewerb, offen bleiben. In diesem letzten Punkt wird jedoch der weitere Verfahrensverlauf vermutlich Klärung bringen können.

1. Einleitung

Ein in den letzten Jahren immer wichtiger werdender Schnittpunkt zwischen Datenschutz- und Wettbewerbsrecht ist die Überlegung, dass die von der datenschutzrechtlichen Ordnung geforderte „substantielle [...] Entscheidungsbefugnis des Betroffenen über die Verwendung seiner personenbezogenen Daten“¹ durch die erdrückende Marktmacht einzelner Plattformanbieter (sowie die damit potentiell einhergehenden Netzwerkeffekte) effektiv stark reduziert wird. Zusätzlich besteht bei Geschäftsmodellen, die sich durch die Monetarisierung ihrer Nutzerdaten finanzieren (“Daten gegen Leistung”), der Anreiz, dieses Machtungleichgewicht auch zur

¹ BGH, Beschluss vom 23.06.2020 – KVR 69/19, Rn. 104, 106; Diese Formulierung geht auf den Wortlaut des Volkszählungsurteils zurück vgl. BVerfGE 65, 1 Rn. 147.

Durchsetzung einer einseitig definierten, möglichst weitreichenden Datensammlung und -verarbeitung zu nutzen.

Während sich diese Problematik auf datenschutzrechtlicher Seite in Fragen rund um die Freiwilligkeit der Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 11 DSGVO und des damit verbundenen EG 43 DSGVO kristallisiert hat (bei den oben bereits erwähnten Geschäftsmodellen flankiert von Streitigkeiten um das sogenannte „Koppelungsverbot“ des Art. 7 IV DSGVO),² wurde die komplementäre Frage nach einer wettbewerbsrechtlichen Regulierung spätestens 2019 auf die Tagesordnung gesetzt, als das Bundeskartellamt (BKartA) ein Verfahren in dieser Hinsicht gegen Meta Platforms (Meta)³ eröffnete.

Der vorläufige Höhepunkt in diesem Verfahren ist ein am 23.06.2020 im Eilverfahren vom Bundesgerichtshof (BGH) getroffener Beschluss, welcher auch darüber hinaus weitreichende Auswirkungen auf die zukünftige Regulierung von Marktmachteffekten in Aussicht stellt.⁴ Denn während das BKartA sich noch auf die in den „Gegenwert“-Entscheidungen des BGH 2013 und 2017 entwickelte Konstruktion einer „qualitativen Konditionenkontrolle“ stützte, und somit auf die inzidente Prüfung und Feststellung eines Verstoßes gegen die DSGVO angewiesen war,⁵ weicht der BGH nunmehr von der Argumentation des BKartA ab und entwickelt unter Verwendung des Begriffs der „aufgedrängten Leistungserweiterung“ eine neue Fallgruppe des § 19 I GWB,⁶ mit welcher er in der Lage ist, datenschutzrechtlichen Wertungen auch ohne inzidente Prüfung und Feststellung eines DSGVO-Verstoßes Rechnung zu tragen. Die Missbrauchskontrolle des § 19 I GWB wird damit als eigenständiges und zum Datenschutzrecht (nicht

2 Vgl. *Kühling* u.a., Datenschutzrecht, 2021 Rn. 376; Zu Beginn wurde das „Koppelungsverbot“ teilweise gar als „kaum zu überwindende Hürde“ für das Geschäftsmodell betrachtete vgl. *Krohm/Müller-Peltzer*, ZD 2017, 551 (553). Dabei steht insbesondere in Frage, ob der Art. 7 IV DSGVO nur in Fällen greift, in denen „der Verbraucher auf die angebotene Leistung in besonderer Weise angewiesen ist“ und über keinen „zumutbaren Zugang“ zu einer gleichwertigen Alternative ohne entsprechende Einwilligungserfordernis verfügt vgl. *Klement*, in: *Simitis* u.a. (Hrsg.), Datenschutzrecht 2019, Art. 7 DSGVO, Rn. 61 oder ob das in Frage stehende Geschäftsmodell in Gänze vom Anwendungsbereich des Art. 7 IV DSGVO ausgenommen ist, da hier die „Datenerarbeitung selbst zum Gegenstand des Vertrags“ gemacht wird vgl. *Kühling* u.a., Datenschutzrecht, 2021 Rn. 514 und *Frenzel*, in: *Paal/Pauly* (Hrsg.) Datenschutzgrundverordnung 2021, Art. 7 DSGVO Rn. 21.

3 Damals hieß der Konzern noch wie das soziale Netzwerk „Facebook“.

4 Vgl. *Podzun*, GRUR 2020, 1268 (1268, 1276) und *Körber*, NZKart 2019, 187 (190f.).

5 Vgl. BKartA, Beschluss vom 06.02.2019 – B6-22/16, Rn. 523 und 524.

6 Vgl. *Podzun*, GRUR 2020, 1268 (1270).

jedoch zu dessen Wertungen!) parallellaufendes Instrument in Stellung gebracht.

Um einen genaueren Blick auf dieses Instrument zu ermöglichen, wird im folgenden Beitrag zunächst die prozessuale Entstehungsgeschichte der neuen Fallgruppe nachvollzogen (Abschn. 2) bevor ihre Struktur rekonstruiert (Abschn. 3), ihr Verhältnis zur DSGVO untersucht (Abschn. 4) und ein Ausblick zur weiteren Entwicklung gegeben wird (Abschn. 5).

2. Prozessuale Entstehungsgeschichte

Inhaltlich dreht sich das noch laufende Verfahren des BKartA gegen Meta um die Nutzungsbedingungen des sozialen Netzwerks „Facebook“, welche dem Nutzer abverlangen, in die kombinierte Verwendung und Verknüpfung von sogenannten „On-“ und „Off-Facebook“-Daten einzuwilligen.⁷ Während „On-Facebook“-Daten sich nur aus solchen zusammensetzen, welche der Konzern über seine Nutzer erlangt, während diese das soziale Netzwerk als solches nutzen, umfassen „Off-Facebook“-Daten auch solche, die der Konzern über die Nutzer durch den Betrieb seiner anderen Dienste (wie „WhatsApp“, „Instagram“ oder die „Facebook Business Tools“), sammelt.⁸

Bereits Anfang 2016 eröffnete das BKartA deswegen ein Verfahren, aus welchem am 06.02.2019 eine Untersagungsverfügung hervorging.⁹ Darin wurde dem Konzern verboten, Nutzungsbedingungen zu verwenden, welche die Nutzung des sozialen Netzwerks Facebook davon abhängig machen, in die Verwendung und Verknüpfung von „On-“ und „Off-Facebook“-Daten einzuwilligen, sowie die entsprechende Datenverarbeitung durchzuführen.¹⁰ Meta legte daraufhin Beschwerde ein und erreichte im einstweiligen Rechtsschutz die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde durch das Oberlandesgericht in Düsseldorf am 26.08.2019.¹¹ Auf Antrag des BKartA hob der BGH am 23.06.2020 den Beschluss des Beschwerdegerichts jedoch unter Entwicklung der hier diskutierten Fall-

7 BGH, Beschluss vom 23.06.2020 – KVR 69/19, Rn. 2-4.

8 Mit einer guten Erklärung zu beiden Begriffen: Mackenrodt, ZUM 2021, 89 (90).

9 BKartA, Beschluss vom 06.02.2019 – B6-22/16.

10 BKartA, Beschluss vom 06.02.2019 – B6-22/16, Rn. 916ff.

11 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.08.2019 – Kart 1/19 (V), Rn. 22.

gruppe wieder auf.¹² In der Hauptsache hat das Beschwerdegericht das Verfahren mittlerweile ausgesetzt (24.03.2021), um dem EuGH einige im Vorhinein zu klärende Fragen vorzulegen.¹³ Die entsprechenden Schlussanträge des Generalanwalts der EU wurden am 20.09.2022 veröffentlicht und bekräftigen sowohl das Vorgehen des BKartA als auch des BGH.¹⁴

3. Neue Fallgruppe des § 19 I GWB

Im konkreten Fall prüft der BGH das Vorliegen einer missbräuchlichen Ausnutzung i.S.d. § 19 GWB in drei Schritten: Zunächst wird festgestellt, dass durch die marktbeherrschende Stellung Facebooks eine Zwangslage für private Nutzer entsteht, aus welcher in Verbindung mit der Verpflichtung, den beanstandeten Konditionen zur Nutzung des Netzwerks zuzustimmen, eine „Leistungserweiterung“ resultiert, die nicht mehr durch das Verhalten der Nutzer beeinflussbar und somit „aufgedrängt“ ist.¹⁵ Daraufhin bejaht der BGH die „kartellrechtliche Relevanz“ der aufgedrängten Leistungserweiterung, da sich aus dieser „wettbewerbsschädliche Wirkungen“ ergeben.¹⁶ Abschließend nimmt er eine umfassende Interessenabwägung vor und kommt zu dem Ergebnis, dass die aufgedrängte Leistungserweiterung weiterhin auch missbräuchlich ist.¹⁷ Abstrakt gesprochen wird somit geprüft, (1.) ob ein potentiell schädliches Verhalten vorliegt, welches in einem durch den Wettbewerb nicht hinreichend kontrollierten Handlungsspielraum liegt, (2.) ob dieses Verhalten sich auch als kartellrechtlich relevante Ausnutzung dieses Spielraums erweist und (3.) ob es nach umfassender Abwägung aller betroffenen Interessen überdies als missbräuchlich anzusehen ist. Dieser Prüfungsaufbau bildet den Schutzzweck des § 19 I GWB, die „missbräuchliche Ausnutzung nicht hinreichend vom Wettbewerb kontrollierter Handlungsspielräume“ zu unterbinden,¹⁸ genau ab.

Trotzdem wird in der bisherigen Literatur diese Systematik nicht explizit nachvollzogen. Stattdessen werden die Prüfungsschritte bei der Bespre-

12 BGH, Beschluss vom 23.06.2020 – KVR 69/19, Rn. 10.

13 OLG Düsseldorf, Pressemitteilung vom 24.03.2021

14 Generalanwalt beim EuGH, Schlussanträge vom 20.09.2022 – C-252/21, Rn. 22.

15 Vgl. BGH, Beschluss vom 23.06.2020 – KVR 69/19, Rn. 58.

16 Vgl. BGH, Beschluss vom 23.06.2020 – KVR 69/19, Rn. 59 und 64.

17 Vgl. BGH, Beschluss vom 23.06.2020 – KVR 69/19, Rn. 97.

18 BGH, Beschluss vom 23.06.2020 – KVR 69/19, Rn. 74; Fuchs, in: Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, 2020, § 19 GWB, Rn. 21. AZ

chung des Argumentationsgangs nur vereinzelt thematisiert und dabei teilweise verkannt.¹⁹

3.1 Potentiell schädliches Verhalten

Hier zeigt der BGH zunächst auf, dass die beanstandeten Konditionen, entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts, einen Kontrollverlust der Nutzer bedeuten und für diese somit eine Zwangslage begründen.²⁰ Schließlich wird denjenigen, „die auf die Benutzung des sozialen Netzwerks nicht verzichten wollen, die aber auch Wert darauf legen, dass sich die Erhebung und die Verarbeitung von Daten auf [ein Minimum] beschränkt“, mit dem „personalisierten Erlebnis“ auf Grundlage der „Off-Facebook“-Daten „ein Leistungsinhalt aufgedrängt, den sie möglicherweise nicht wünschen“.²¹ Dieser aufgrund der erdrückenden Marktmacht des sozialen Netzwerks nicht vorhandenen oder zumindest übermäßig eingeschränkten Kontrolle der Nutzer bei der Vereinbarung zusätzlicher Leistungsinhalte entspricht auf der anderen Seite ein vom Wettbewerb nicht oder nicht hinreichend kontrollierter Handlungsspielraum – hier Metas bei der Festlegung und Vereinbarung dieser Leistungsinhalte durch Definition der Nutzungsbedingungen Facebooks.

19 Auf diese Weise findet sich die Trennung des ersten vom zweiten Prüfungsschritt schon bei *Podzun*, GRUR 2020, 1268 (1270), *Marx*, jurisPR-ITR 21/2020 Anm. 6 und *Walzel*, CR 2020, 660 (675). Verkannt wird diese bei *Mackenrodt*, ZUM 2021, 89 (93). Ebenso findet sich die Trennung des zweiten vom dritten Prüfungsschritt bereits bei *Lepsius*, WuW 2020, 566 (567). Verkannt wird sie jedoch bei *Podzun*, GRUR 2020, 1268 (1272) (welcher der Interessenabwägung nur eine Kontrollfunktion neben dem Begriff des ‚Missbrauchs‘ zumisst). Wie wenig Augenmerk auf eine klare Rekonstruktion der Systematik der neuen Fallgruppe gelegt wurde, demonstriert insbesondere *Lettl*, WRP 2020, 1391: Hier werden alle drei Prüfungsschritte zunächst korrekt erkannt (Rn. 8-9), nur um daraufhin die Trennung zwischen dem zweiten und dritten Schritt wieder zu verwischen (Rn. 10). Dabei ist gerade ein robustes Verständnis des systematischen Aufbaus der neuen Fallgruppe des § 19 I GWB notwendig, um die kontroverse Diskussion über ihre Bedeutung und genaue Ausgestaltung zu ordnen und dadurch fruchtbar zu machen.

20 BGH, Beschluss vom 23.06.2020 – KVR 69/19, Rn. 57.

21 BGH, Beschluss vom 23.06.2020 – KVR 69/19, Rn. 58.

3.2 Wettbewerbsschädliche Auswirkungen

Nachdem der BGH feststellt, dass sowohl vertikale (Ausbeutung) als auch horizontale (Behinderung) wettbewerbsschädliche Auswirkungen in diesem Schritt genügen sollen, bejaht er mit Blick auf die zusätzliche Datenverarbeitung, welche Meta durch die „aufgedrängte Leistungserweiterung“ ermöglicht wird, sowohl eine Ausbeutung der Nutzer als auch eine Behinderung des Wettbewerbs.²² Das zentrale Problem mit Hinsicht auf letztere war im Vorhinein, dass es durch den erdrückenden Marktanteil Facebooks und die damit einhergehenden Netzwerkeffekte stets fast unmöglich sein wird, konkrete Auswirkungen eines vermutlich viel kleineren Faktors nachzuweisen.²³ Der BGH umgeht dieses Problem und lässt die „objektive Eignung“ zur „spürbaren Beeinträchtigung der Marktverhältnisse“ genügen.²⁴ Auch die Ausbeutung privater Nutzer war im Vorhinein bezweifelt worden, insbesondere da die Preisgabe ihrer Daten diese nicht wirtschaftlich schwächt.²⁵ Der BGH hält dem nun entgegen, dass für die kartellrechtliche Beurteilung die Ermöglichung zur Verarbeitung personenbezogener Daten als wirtschaftliche Gegenleistung anzusehen ist, welche bei einer erweiterten Datenverarbeitung erhöht wird.²⁶

Nicht klar ausgearbeitet bleibt das Alternativszenario, mit welchem die Datensammlung des Konzerns verglichen wird. Der BGH zieht hier aus Umfrageergebnissen zu den Datenverarbeitungspräferenzen der Facebook-Nutzer den Schluss, dass unter Bedingungen eines „funktionierenden Wettbewerbs“ Angebote verfügbar wären, welche den „Nutzerpräferenzen für eine stärkere Autonomie bei der Gestaltung des Zugriffs auf Daten“ Rechnung tragen würden.²⁷ Der Argumentationsgang schließt dabei jedoch etwaige „Lock-In-Effekte“ im Alternativszenario prinzipiell aus,²⁸ obwohl solche Wechselhürden auch bereits bei einem deutlich geringeren Marktanteil des sozialen Netzwerks auftreten könnten (wenn auch in abgeschwächter Form). Inwieweit die für den § 19 I GWB ausschlaggebende marktbeherr-

22 BGH, Beschluss vom 23.06.2020 – KVR 69/19, Rn. 64.

23 Deswegen Behinderungswirkungen ablehnend: *Körber*, NZKart 2019, 187 (192).

24 Vgl. BGH, Beschluss vom 23.06.2020 – KVR 69/19, Rn. 83, 93.

25 So etwa: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.08.2019 – Kart 1/19 (V) I, Rn. 31-33; *Körber*, NZKart 2019, 187 (191).

26 Vgl. BGH, Beschluss vom 23.06.2020 – KVR 69/19, Rn. 62.

27 Vgl. BGH, Beschluss vom 23.06.2020 – KVR 69/19, Rn. 85-86.

28 Vgl. BGH, Beschluss vom 23.06.2020 – KVR 69/19, Rn. 86.

schende Stellung Facebooks für die vermehrte Datenverarbeitung ursächlich ist, bleibt somit fraglich.

3.3 Missbräuchlichkeit der Ausnutzung

Im letzten Schritt nimmt der BGH eine umfassende „Würdigung und Abwägung der betroffenen Interessen“ vor, um die Missbräuchlichkeit der durch die vorherigen Schritte bereits belegten Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung festzustellen.²⁹ Dabei überwiegt schlussendlich das Interesse der Nutzer, „die Verarbeitung ihrer Daten auf das für die Nutzung des sozialen Netzwerks erforderliche Maß beschränken zu können“ das Interesse Facebooks, „sein Leistungsangebot nach eigenen Vorstellungen zu gestalten“³⁰

4. Verhältnis zu DSGVO

Der BGH befasst sich erst im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung des dritten Prüfungsschritts explizit mit datenschutzrechtlichen Wertungen und Normen. Er prüft folglich auch keinen datenschutzrechtlichen Verstoß.³¹ Stattdessen wird die DSGVO nur herangezogen, da durch diese missbilligte Interessen nicht berücksichtigt werden dürfen und die Wertentscheidungen, welche der DSGVO zugrunde liegen, eine Konkretisierung der objektiven Wertordnung durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen.³² Unter diesen Gesichtspunkten diskutiert der BGH mehrere Erlaubnistatbestände des Art. 6 I DSGVO. Der Unterschied zur inzidenten Prüfung eines datenschutzrechtlichen Verstoßes tritt dabei besonders in der Behandlung des Art. 6 I a DSGVO zu Tage: Anstatt die Wirksamkeit der Einwilligung in die Nutzungsbedingungen Facebooks zu prüfen, führt der BGH die entscheidenden Normen³³ nur an, um die Bedeutung einer „substanzielles Entscheidungsbefugnis“ der privaten Nutzer zu untermauern.³⁴ Daraus ergeben sich zwei wichtige Konsequenzen: Zum einen werden grundlegende Fragen zum Verhältnis von Marktmacht

29 BGH, Beschluss vom 23.06.2020 – KVR 69/19, Rn. 97-98

30 BGH, Beschluss vom 23.06.2020 – KVR 69/19, Rn. 120-121.

31 Vgl. Podzun, GRUR 2020, 1268 (1270 und 1275).

32 Vgl. BGH, Beschluss vom 23.06.2020 – KVR 69/19, Rn. 99 und 106ff.

33 Gemeint sind Art. 4 Nr. 11 DSGVO, Art. 6 I a DSGVO, EG 43 DSGVO.

34 Vgl. BGH, Beschluss vom 23.06.2020 – KVR 69/19, Rn. 106-108.

und Freiwilligkeit der Einwilligung i.S.d. Art. 4 Nr. 11 DSGVO weiterhin offen gehalten. Zum anderen wird deutlich, dass im Rahmen der neu entwickelten Fallgruppe bereits jetzt den Wertungen des Datenschutzrechts Rechnung getragen werden kann, ohne Fragen des Datenschutzrechts im engeren Sinne zu präjudizieren.

5. Fazit und Ausblick

Das zentrale Problem des Facebook-Sachverhalts liegt darin, dass durch die erdrückende Marktmacht des Konzerns und die damit verbundenen, starken Netzwerkeffekte aus Sicht des einzelnen Nutzers eine Zwangslage entsteht, in welcher dessen effektive Entscheidungsbefugnis über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten stark eingeschränkt wird, zumindest insoweit er auf die angebotene Leistung nicht verzichten kann oder will. Bezuglich der Datenverarbeitung, welche zur technischen Funktion des Netzwerks notwendig ist, mag dies tautologisch klingen und nicht zu verhindern sein. Darauf hinaus kann es jedoch nicht als wünschenswert erachtet werden, dass große Plattformanbieter ihre gesamte Marktmacht zur Durchsetzung einer einseitig festgelegten Datenverarbeitung verwenden können. Dies gilt insbesondere in Anbetracht der hohen finanziellen Anreize datengetriebener Geschäftsmodelle.

Der Ansatz des BGH, datenschutzrechtlichen Wertungen innerhalb des Wettbewerbsrechts auch ohne inzidente Prüfung eines datenschutzrechtlichen Verstoßes Rechnung zu tragen, stellt nun ein neues Instrument in Aussicht, um diese Problematik asymmetrischer Machtverhältnisse zwischen Nutzern und Plattformanbietern zu adressieren. Mit Blick auf die informationelle Selbstbestimmung der Endnutzer ist eine solche Entwicklung nur zu begrüßen, insbesondere da die DSGVO selbst nicht zwischen verschiedenen Unternehmen differenziert und somit Marktmachteffekte nur schwer berücksichtigen kann.³⁵

Leider bleibt gerade bei der zentralen Frage des korrekten Alternativszenarios weiterhin ein großes Fragezeichen zurück, sodass die tatsächliche Tragfähigkeit der neuen Fallgruppe vermutlich erst beurteilt werden kann, wenn der BGH auch in der Hauptsache die Chance bekommen hat, seine Ansichten vollständig darzulegen. Hier muss die wegweisende

³⁵ Hierzu ist die Diskussion in Kerber/Zolna, European Journal of Law and Economics 2022, 217 (232-234) zu empfehlen.

Entscheidung getroffen werden, ob mit dem Begriff des „funktionierenden Wettbewerbs“ nur ein Szenario gemeint ist, in dem der Normadressat keine marktbeherrschende Stellung inne hat, oder ob gar ein Idealzustand ohne Marktunvollkommenheit (wie z.B. Lock-In-Effekte) konstruiert wird.

Literatur

- Fuchs, Andreas (2020): § 19 GWB. In: Immenga, Ulrich/Mestmäcker, Ernst-Joachim (akutell hrsgg.v. Körber, Torsten/Schweitzer, Heike/Zimmer, Daniel): Wettbewerbsrecht. München: C. H. Beck.
- Frenzel, Eike Michael (2021): DS-GVO Art. 7 Bedingungen für die Einwilligung. In: Paal, Boris P.; Pauly, Daniel A. (Hrsg.): Beck'sche Kompakt Kommentare Datenschutz-Grundverordnung. Bundesdatenschutzgesetz. München: C.H. Beck.
- Kerber, Wolfgang und Zolna, Karsten (2022): The German Facebook case: the law and economics of the relationship between competition and data protection law. *European Journal of Law and Economics* 2022, S. 217–250.
- Klement, Jan Henrick (2019): Art. 7 Datenschutz-Grundverordnung [Einwilligung]. In: Simitis, Spiros; Hornung, Gerrit und Spieker genannt Döhmann, Indra (Hrsg.): Kommentar Datenschutzrecht (DSGVO mit BDSG). Baden-Baden: Nomos.
- Körber, Torsten (2019): Die Facebook-Entscheidung des Bundeskartellamtes – Machtmissbrauch durch Verletzung des Datenschutzrechts?. *Neue Zeitschrift für Kartellrecht (NZKart)* 2019, S. 187-195.
- Krohm, Niclas und Müller-Peltzer, Phillip (2017): Auswirkungen des Kopplungsverbots auf die Praxistauglichkeit der Einwilligung – Das Aus für das Modell „Service gegen Daten“?. *Zeitschrift für Datenschutz (ZD)* 2017, S. 551-556.
- Kühling, Jürgen; Klar, Manuel; Sackmann, Florian (2021): *Datenschutzrecht*. Heidelberg: C.F. Müller.
- Lepsius, Oliver (2020): Der Facebook-Beschluss des BGH aus der Sicht des Verfassungsrechts. *Wirtschaft und Wettbewerb (WuW)* 2020, S. 566-569.
- Lettl, Tobias (2020): Art. 102 AEUV, § 19 GWB und Rechtsbruch, insbesondere Verstöße gegen AGB-Recht und Datenschutzrecht. *Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP)* 2020, S. 1391-1400.
- Mackenrodt, Mark-Oliver (2021): Zur kartellrechtlichen Bewertung der Datenverarbeitung durch Facebook und ihrer normativen Kohärenz mit dem Datenschutzrecht und dem Datenschuldrecht. *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM)* 2021, S. 89-103.
- Marx, Lorenz (2020): Plattformübergreifende Sammlung von nutzerbezogenen Daten: Missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch Facebook. *juris PraxisReport IT-Recht (jurisPR-ITR)* 21/2020 Anm. 6.
- OLG Düsseldorf (24. März 2021) „Facebook gegen Bundeskartellamt: Ergebnisse des Verhandlungstermins“, Pressemitteilung. <https://www.d-kart.de/wp-content/uploads/2021/03/OLG-Duesseldorf-Pressemitteilung-v.-24.03.2021-Nr.-92021.pdf>

Podzun, Rupprecht (2020): Der Verbraucher als Marktakteur: Kartellrecht und Datenschutz in der „Facebook“ - Entscheidung des BGH. *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)* 2020, S. 1268-1276.

Walzel, Daisy (2020): Urteilsanmerkung zum Urteil des BGH-Beschluss vom 23.06.2020 – KVR 69/19, *Computer und Recht (CR)* 2020, S. 660-676.